

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.773.02

Interpellation Martin Leschhorn Strebel betreffend Lärmschutz entlang von Tram und Eisenbahn

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Lärmschutz ist im Umweltschutzgesetz sowie in der Lärmschutzverordnung¹ des Bundes geregelt. Zum Strassenverkehrslärm gehört der Lärm, der durch Autos, Lastwagen, Busse und Motorräder wie auch durch Bahnen (z. B. Tram), die auf Strassen ohne separates Trasse verkehren, verursacht wird. Die durch diesen Gesamtlärm verursachten Immissionen werden im kantonalen Strassenlärmkataster dargestellt. Für den Strassenlärmkataster zuständig ist das kantonale Amt für Umwelt und Energie.

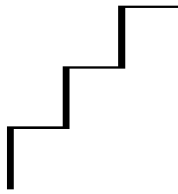
Der Eisenbahnlärm untersteht derselben Gesetzgebung. Zum Eisenbahnlärm zählen die Eisenbahn sowie der durch Tramzüge verursachte Lärm, wenn das Tram auf einem eigenen Trasse verkehrt. In Riehen unterstehen die beiden Bahnlinien ins Wiesental (S6) und die Hochrheinlinie nach Waldshut (RB) sowie die Tramlinie entlang der Aeusseren Baselstrasse der Eisenbahnlärmgesetzgebung. Für den Vollzug der Vorschriften über Emissionsbegrenzungen, Sanierungen sowie über die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen sorgt bei Eisenbahnanlagen das Bundesamt für Verkehr (Art. 45 Abs. 3a. der Lärmschutzverordnung).

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wer misst die Lärmbelastung der durch Riehen fahrenden Eisenbahn- (S6), resp. Tramzüge (Linien 6 und 2)?*

Da das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Vollzugsbehörde für Eisenbahnanlagen ist, hat es auch die Verantwortung für die Führung des Bahnlärmkatasters. Tramlinien, die im eigenen Trasse verkehren, werden aber im Bahnlärmkataster nicht ausgewiesen. Die Emissionen der S6 in Riehen sind ebenfalls nicht auf dem Bahnlärmkataster des BAV ausgewiesen. Der Strang wurde beim Plangenehmigungsverfahren anhand des Vergleichs Emissionen und Distanz der Liegenschaften zur Quellenachse als unproblematisch ausgeklammert. Das heisst, die Linie führt bei der aktuellen Nutzung nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte.

¹ SR 814.01 bzw. 814.41



2. *Welche Lärmgrenzwerte gelten entlang dieser Schienenstränge (am Tag, in der Nacht)?*

Es gelten die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung, Anhang 3 (Strassenverkehrslärm) und Anhang 4 (Eisenbahnlärm). Diese Grenzwerte sind abhängig von der Lärmempfindlichkeitsstufe des betroffenen Gebiets. Für bestehende Anlagen sind folgende Immissionsgrenzwerte relevant:

- Lärmempfindlichkeitsstufe 2 (Wohngebiete): 60dB am Tag/50 dB in der Nacht
- Lärmempfindlichkeitsstufe 3 (Wohn-/Arbeitsmischgebiete): 65dB am Tag/55 dB in der Nacht

Die Grenzwerte für Strassenlärm oder Eisenbahnlärm unterscheiden sich nicht. Entlang der S6 und der Tramlinie (2 und 6) gelten die Lärmempfindlichkeitsstufen 2 oder 3. Die jeweils geltende Lärmempfindlichkeitsstufe kann für das gesamte Kantonsgebiet über den GeoViewer abgefragt werden².

3. *Wann fand die letzte diesbezügliche Lärmmessung statt? Wie lauten deren Ergebnisse und wo kommt es allenfalls zu Grenzwertüberschreitungen?*

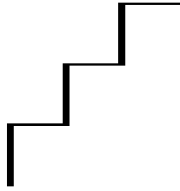
Der Lärm bei Strassen und Schienen wird in der Regel nicht gemessen, sondern aufgrund der Verkehrsmengen und diverser weiterer Faktoren gerechnet. Daraus ergibt sich der Lärmkataster. Messungen sind aufwendig und werden nur punktuell durchgeführt. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, ist die S-Bahn-Linie 6 nicht im Bahnkataster aufgeführt.

Auf Verlangen hin wurde die letzte Lärmmessung bei der S6 mit der Einführung der FLIRT-Züge der SBB GmbH Deutschland im Jahr 2006 durchgeführt. Dabei wurden die zulässigen Immissionsgrenzwerte im Bereich des Mess-Orts, im „Feierabendhaus“ des Diakonissenhauses Riehen, zu keiner Zeit überschritten. Die Grenzwerte für dieses Gebiet mit der Einordnung in die Empfindlichkeitsstufe 3 betragen für den Tag 65 dB und in der Nacht 55 dB. Der gemessene Pegel lag deutlich darunter.

4. *Welche Vorkehrungen müssen bei einer Überschreitung der Grenzwerte getroffen werden und wer muss diese finanzieren?*

Bei einer Überschreitung der Grenzwerte durch eine bestehende Anlage, also beispielsweise eine Strasse oder Eisenbahnlinie, ist eine Lärmsanierung erforderlich. Dabei sollen in erster Linie Massnahmen an der Quelle geprüft werden und, sofern deren Umsetzung nicht möglich ist, Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg. Massnahmen müssen umgesetzt werden, sofern sie technisch und betrieblich möglich und auch wirtschaftlich tragbar sind. Sind keine Massnahmen möglich und besteht ein überwiegendes Interesse am Betrieb der Anlage, so muss dem Anlage-Besitzer eine

² <https://www.stadtplan.bs.ch/geoviewer/>, entsprechendes Thema auswählen



Seite 3 Erleichterung gewährt werden. Gemäss dem Verursacherprinzip der Umweltschutzgesetzgebung gehen die Kosten von Massnahmen zulasten des Besitzers.

5. *Muss bei einer allfälligen Einführung des Viertelstundentakts auf der S6 mit einer Überschreitung der Grenzwerte gerechnet werden?*

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Die Abklärungen beim Bundesamt für Verkehr sind aber eingeleitet worden. Eine Beantwortung erfolgt voraussichtlich im März 2018.

6. *Ist der Gemeinderat mit den Anlagebetreibern im Gespräch, damit diese, resp. damit mit diesen lärm mindernde Massnahmen an Stellen getroffen werden können, wo der Schienenverkehr die Wohnqualität in unserer Gemeinde beeinträchtigt?*

Der Gemeinderat ist mit den Anlage-Betreibern in Kontakt (Kanton und Deutsche Bahn). Bezüglich der Strassen- und Tramachse Aeussere Baselstrasse - Baselstrasse - Lörracherstrasse wird laut des Amts für Umwelt und Energie im Frühling 2018 ein aktualisierter Lärmbelastungskataster mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Im Anschluss werden die zu treffenden Massnahmen geprüft. Sollten Erleichterungen notwendig sein, werden die Liegenschaftseigentümer persönlich angeschrieben und es wird ihnen das rechtliche Gehör gewährt.

Riehen, 27. Februar 2018

Gemeinderat Riehen